

Helmut Buschujew
Postfach 1128
19281 Ludwigslust

16.04.2014

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg- Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Ihr Geschäftszeichen: II 230-212-01290-2012/084-004
Vorgangsnummer 313300/000610/03/14

Das nicht unterschriebene Schreiben Ihrer Behörde mit Stellungnahme der Versammlungsbehörde Schwerin vom 10.04.2014 bzgl. meiner Fachaufsichtsbeschwerde und Anzeige vom 21.03.2014 gegen einen Herrn Möller, der sich selber als **ich bin das Ordnungsamt** und **Ordnungsamt Möller** titulierte und bezeichnete wegen Amtsmißbrauch, Amtsanmaßung, Täuschung, Verletzung der Dienstpflicht und Grundrechteverletzung Vorwurf/ falsche Verdächtigung der Privatperson **Ordnungsamt Möller** wegen angeblichen Verstoß gegen das Versammlungsrecht gegen Herrn Rüdiger Klasen bzgl. meiner Spontandemonstration am 21.03.2014 – Beginn um ca. 11,15 Uhr. gegen die Veranstaltung der Wanderausstellung ECHTE KÖRPER - 19061 Schwerin - Pampower Straße 50
Organspende e. V. www.echte-körper-on-tour.de

Sofortige Beschwerde

Sehr geehrter Dr. Hagenguth, sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1 Fehlende Unterschrift: Das Schreiben ist weder von Herrn Dr. Hagenguth noch von dessen beauftragten Behördenangestellten unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: **Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)*

Schon aus diesen Gründen ist das Schreiben nichtig und zu verwerfen.

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2. Zur Stellungnahme der Versammlungsbehörde Schwerin:

Herr Klasen hat sich entgegen der Unterstellung des Mitarbeiters der Versammlungsbehörde NICHT als Versammlungsleiter zu erkennen gegeben, sondern der bis heute unbekannte Mitarbeiters der Versammlungsbehörde hat es vor Ort einfach über unsere Köpfe hinweg festgelegt. Offenkundig liegt hier jetzt eine Schutzbehauptung vor. Zitat: „*Herr Klasen ist der Veranstaltungsleiter*“: Das ist wiederum eine arglistige Täuschung im Rechtsverkehr.

Aufgrund des massiv aggressiven, bedrohlichen Auftretens der Person *Ordnungsamt Möller*, zwei weiterer unbekannter Zivilisten und bewaffneter Polizei auf deren Seite, sowie der willkürlichen Festlegung/ Behauptung von Herrn *Ordnungsamt Möller* war ich zu dem Zeitpunkt eingeschüchtert nicht in der Lage das aufzuklären und klarzustellen.

Dazu wurde mir durch den anwesenden Herrn *Ordnungsamt Möller* auf extrem provozierend aggressive Art und Weise der Mund verboten. Ich fühlte mich zu dem Zeitpunkt bedroht!

Auftreten und Erscheinungsbild der Polizeibediensteten: Diese Polizisten traten in aggressiver Drohgebärde auf, was zusätzlich durch die schwarze Kleidung und offene, schwere Bewaffnung unterstrichen wurde.

Es wurde zur Einschüchterung zielgerichtet frech, verspottend, schnippisch verächtlicher Sprachgebrauch eingesetzt.

Die betr. Polizeibediensteten haben sich trotz meiner mehrfachen Aufforderung nicht ausgewiesen! Eine korrekte Ausweisung mittel Amts- bzw. Dienstausweis, namentliche Nennung; Nennung der Dienstnummer wurde durch die betr. Polizisten hartnäckig verweigert und durch Mimik und Gestik (Grinsen, lachen) verspottet. Ein Polizist schob dabei extra seinen Funkfernsprecher vor das Namenschild. Notwendig rechtliches Gehör wurde grundsätzlich verweigert. Verstoß gegen Artikel 103 GG.

Durch dieses Fehlverhalten fühle ich mich schwer beleidigt und genötigt.

Offenkundig standen die betr. Polizisten völlig befangen unter politisch motivierter Anweisung und waren zweifelsfrei eindeutig ideologisch konditioniert. Es wurde mehrfach durch diese Polizisten hingewiesen, dass man nach freien Ermessen handelt und die Spontandemonstration auch nach freien Ermessen aufgelöst wird.

Zu 3 Der betr. Aufruf auf Facebook.com verstößt gegen kein Versammlungsrecht sofern er nicht unangemeldet ausgeführt wird. Dazu war es ein allg. Aufruf – freie Idee - den jede Person spontan Folge leisten kann oder auch nicht. Das ist ferner auch nicht geschehen, weil Herr Klasen vor Ort wegen fehlender Teilnehmer die Veranstaltung § pflichtgemäß als nichtig erklärt hatte. Seinerseits erfolgte keine org. Veranstaltung. Desweiteren waren die anwesenden Teilnehmer zufällig hinzugestoßen und haben sich angesichts der öffentlichen Leichenschändung spontan und sofort zur Demonstration entschlossen. Allen Anweisungen der Polizei wurde umgehend korrekt Folge geleistet. Es gab keinerlei Zuwiderhandlungen. Daher greift auch kein Ordnungsrecht einer Versammlungsbehörde.

Zu 4 Ordnungsrechtliche Anzeige und Strafantrag/ Strafanzeige wegen illegaler, nicht genehmigter Wildplakatierung im öffentlichen Raum u. a. auf Stromverteileranlagen, Grundstücksabgrenzungen, Häuserwänden usw. und ev. damit verbundener Sachbeschädigung, Verdacht der Leichenschändung, Verherrlichung der Leichenschändung durch öffentliche Zurschaustellung von verstümmelten Leichen – z. T. in extrem unsittlich- anstößigen Darstellungen (Sex, Föten, Neugeborene, Kinder usw.) Verstoß gegen das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG) durch Zurschaustellung mit jahrmarktsähnlichem Charakter im öffentlichen Raum. (o. g. Plakatwerbung, weltweite Internetveröffentlichungen, öffentliche Ausstellungen wie in Schwerin am 21.03.2014 mit Zugang für jeden Menschen), seelische Vergewaltigung und Traumatisierung insbes.

von Schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen, Unsittlichkeit, Satanismus, Verdacht auf illegalen Leichen- und Organhandel u. a. aus Krisengebieten, z. B. aus Osteuropa und Asien, Vorschub der sittlich moralischen Zerstörung unserer Gesellschaft und alle weiteren in Frage kommender Straftaten gegen Herrn Gunther von Hagen als Hauptinitiator und den Veranstalter der Wanderausstellung

ECHTE KÖRPER - 19061 Schwerin - Pampower Straße 50: Organspende e. V. www.echte-körper-on-tour.de

Unterlassung: Bis heute hat sich die Stadt Schwerin zur angezeigten Leichenschändung im öffentlichen Raum und diverser weiterer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten NICHT geäußert! Das bitte ich ebenfalls zu klären warum den Bürgeranzeigen zur Leichenschau seitens der Stadt Schwerin und der Staatsanwaltschaft bis heute nicht nachgegangen wird bzw. die Bürger wie z. B. Herr Klasen weder eine Eingangsbestätigung, Nachricht noch Aktenzeichen erhalten. Dazu erfolgt Hinweis § 58 StGB Strafvereitelung im Amt.

Zu 5 Legitimation der Landeshauptstadt Schwerin: Der bis heute mir namentlich unbekannt Mitarbeiter dieser Versammlungsbehörde hat sich unter **Täuschung im Rechtsverkehr** verhalten.

Daher ist zu klären wer der Mitarbeiter der Versammlungsbehörde ist. Die Identität der angezeigten Person wurde bis jetzt durch das Innenministerium mir gegenüber nicht aufgeklärt und ist bis heute verschleiert.

Handelt es sich dabei um die Person eines vermeintlichen Herrn Möller, der sich auch als Zitat: **ich bin das Ordnungsamt** und **Ordnungsamt Möller** bezeichnete, namentlich auswies?

Dabei ist zuallererst festzustellen ob es sich hierbei überhaupt um einen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Schwerin handelt, was hiermit ebenfalls angezeigt und angezweifelt wird. Dasselbe betrifft dessen Eskorte aus zwei ebenfalls unbekannt Personen. Das kann durch anwesende, unabhängige Zeugen belegt werden.

Das bei der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin in der Rechtsrealität laut BGB KEIN ORDNUNGSAMT existiert, sondern lediglich eine Verwaltungsabteilung mit der Bezeichnung: „Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung“.

Ich bitte um die Bekanntgabe des vollständigen Vor- und Zunamens dieses Mitarbeiters und dessen Dienststelle zwecks Beantragung zur Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene.

Trotz meiner mehrfacher Aufforderung hat sich diese Zivilperson mit namentlicher Vorstellung **Ordnungsamt Möller** eines offenkundig nicht eingetragenen **Ordnungsamtes Schwerin** NICHT amtlich ausweislich ausgewiesen und das Vorzeigen jeglichen Ausweises (Amtsausweis, Dienstausweis, Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw..) einfach ignorierend, hartnäckig verweigert. Dasselbe betrifft andere Zivilisten, die Herrn **Ordnungsamt Möller** offenkundig eskortierten.

Das stellt ebenfalls Amtsmissbrauch und eine grobe Verletzung der Dienstpflicht mutmaßlicher Verwaltungsangestellter/ bediensteter Personen dar.

Darüber hinaus besteht der Verdacht der Vortäuschung falscher Tatsachen und Amtsanmaßung. Laut BGB ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises, die Führung amtlicher Urkunden, Amtsausweise, Amtssiegel, Amtsstempel und Amtsbezeichnungen zwingend vorgeschrieben und erforderlich.

Dazu ist der gesamte Vorfall eine zu ahnende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person und auch das Opfer Herr Rüdiger Klasen.

Diese Beschwerdepunkte belegen die Notwendigkeit, Zulässigkeit der Fachaufsichtsbeschwerde und Ihre Zuständigkeit bei der Ermittlung und Einleitung dienstrechtlicher, sowie strafrechtlicher Maßnahmen gegen den benannten mutmaßlichen Mitarbeiter mit Namen **Ordnungsamt Möller** der Landeshauptstadt Schwerin.

Zu 6 Legitimation der Polizei: Es ist aber in diesen Zusammenhang zu klären ob es sich bei der Polizei überhaupt noch um eine rechtstaatliche Polizei laut voll rechtsgültigen BGB handelt oder ebenfalls nur noch um eine ebenfalls illegal privatisierten Behörde des ebenfalls illegal privatisierten

Landes Mecklenburg- Vorpommern. Dasselbe gilt für die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin.

Verweis UPIC Auszüge in der Anlage

Zu 7 Festgestellt wird: Spontan ist spontan. Daher kann das Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern weder das Motto dazu festlegen bzw. auslegen noch einfach behaupten das Teilnehmer angeblich wegen Herrn Klasen vor Ort waren. Die Personen – Fußgänger waren zufällig hinzugestoßen. Ein Versammlungsleiter gab es nicht. Ich habe der anrückenden Polizei die Spontandemonstration lediglich sofort gemeldet, worauf mich diese zu dem Versammlungsleiter ernannt hatten.

Zu 8 Festgestellt wird: Das Versammlungsgesetz von Mecklenburg- Vorpommern verstößt gegen Artikel 8 GG Absatz 1, weil es völlig willkürlich nach freien Ermessen ausgelegt werden kann.

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Zusammengefasst liegen hiermit zweifelsfrei Grundrechteverletzungen laut Artikel 1- 19 GG vor!

Diesen Mangel ist Abhilfe zu schaffen, was hiermit beantragt und gefordert wird..

Zu 9 Festgestellt wird: Desweiteren stellt der gesamte Vorgang ein illegaler Akt in der offenkundigen Staatslosigkeit der Bundesrepublik Deutschland dar. Sämtliche Aktionen GEGEN meine Person und Herrn Klasen sind zudem rechtsoffenkundig durch die betr. Privatpersonen einer Polizeieinheit und von der Person *Ordnungsamt Möller* in Staatlosigkeit – Vogelfreiheit ohne jegliche Legitimation durchgeführt worden.

Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der betr. Behörden durch offenkundig strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler (SHAEF- SMAD - Verstoß) und verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010:

Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet. (RGLB 05.2.1934, Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 08. 1945, Ausweisdokumente der BRD)

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010) (Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Vogelfrei)

Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörden und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegende aktuelle Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Damit besteht auch der Verdacht, dass die **in das Verfahren involvierten Behörden** Staatenlos und ohne jegliche Legitimation handeln, was in Beweislastumkehr zu prüfen ist. Es ist im Prüfungsverfahren in eigener Recherche zu ermitteln BGBL I II III von 1946 – 2010.

Dazu wird zu Beweislastumkehr gefordert!

Auf Grund von Wiederholungsgefahr im Rahmen der öffentlichen Ordnungs- Polizeiarbeit gegenüber Schutzbefohlenen, ahnungslosen Mitmenschen besteht öffentliches Interesse und sofortiger Handlungsbedarf.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die Ordnungs- und strafrechtliche Verfolgung der Tat und der betr. Täter beantragt und gefordert. Ihre Behörde ist daher verpflichtet alle notwendigen Schritte auch in Amtshilfe einzuleiten, was hiermit gefordert wird.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Desweiteren Hinweis § 58 StGB Strafvereitelung im Amt.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Buschujew